

Anhang 1***Delegation der Kompetenz zur Bewilligung von Ausnahmen und zu weiteren Entscheiden (§ 25 Abs. 2 Bau- und Planungsverordnung)***

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartementes delegiert die Kompetenz zur Bewilligung von Ausnahmen und zu weiteren Entscheiden gemäss Bau- und Planungsgesetz, Bau- und Planungsverordnung, Bebauungsplänen sowie der Parkplatzverordnung entsprechend der nachfolgenden Liste an das Bauinspektorat¹⁾:

1. Abschnitt: Bau- und Planungsgesetz

- § 37 Abs. 4 Schutzzone: Um-, Aus- und Neubauten, namentlich zur Schaffung von Wohnraum oder zur Ausübung von Handel und Gewerbe
- § 37 Abs. 5 Schutzzone: Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften im Interesse der Erhaltung oder Rekonstruktion historisch oder künstlerisch wertvoller Substanz
- § 38 Abs. 2 Schonzone: Abweichungen vom Baukubus und von der Massstäblichkeit
- § 38 Abs. 3 Schonzone: Ausnahmen von den gesetzlichen Vorschriften, wenn die Verweigerung für die Eigentümerin oder den Eigentümer eine unzumutbare Härte darstellt
- § 43 Abs. 2 Keiner Zone zugewiesene Gebiete: Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG
- § 80 Abs. 1 Überschreitungen von Bau- und Strassenlinien (§§ 17–19 BPG)
- § 80 Abs. 1 Überschreitung der Freifläche durch Balkone (§ 19 Abs. 2 BPG)
- § 80 Abs. 1 Überschreitung der Freifläche durch Überdeckung von Einstellhallenzufahrten (§ 15 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 lit. a BPG)
- § 80 Abs. 1 Grössere Wand- und Firsthöhe (§ 22 und 26 BPG)
- § 80 Abs. 1 Parallelität zur Baulinie (§ 31 BPG)
- § 80 Abs. 1 Vorgartenbegrünung (§ 55 BPG)
- § 80 Abs. 1 Höhere Einfriedung (§ 57 BPG i. V. m. § 8 Abs. 3 BPV)
- § 80 Abs. 1 Abweichungen von Vorschriften im 3. Kapitel: Bauweise und Ausstattungen (§§ 59–76 BPG)
- § 81 Abs. 1 lit. a: Grössere unterirdische Flächen
- § 81 Abs. 1 lit. c: Überbauung für Gewerbebetriebe bis zu 70% der Parzellenfläche

¹⁾ Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

2. Abschnitt: Bau- und Planungsverordnung

- §§ 7–11 Abweichung von den Vorschriften über Einfriedungen
- § 18 Fremdreklamen in Vorgärten
- § 21 Abweichung von Vorschriften über die Lüftung
- § 83 Abs. 2 Mehrwertabgabe bis zur Höhe von CHF 50'000.00

3. Abschnitt: Bebauungspläne

- Alle Bebauungspläne
- Ausnahmen von sämtlichen Vorschriften

4. Abschnitt: Parkplatzverordnung

- § 2 Abs. 3 Parkplätze für Dienstfahrzeuge: bis zu 5 zusätzlichen Parkplätzen
- § 4 Abs. 4 Abweichungen vom Flächenbedarf für Gewerbe- und Industriebetriebe: bis zu 10 zusätzlichen Parkplätzen
- § 5 Abs. 5 Kundenparkplätze für Betriebe mit starkem Kundenverkehr: bis zu 10 zusätzlichen Parkplätzen
- § 8 Abs. 2 Ausnahmen für Wohnungen mit mehr als fünf Zimmern oder mehr als 140 m² BGF: bis zu 10 zusätzlichen Parkplätzen
- § 9 Abs. 1 Ausnahmen im öffentlichen Interesse: bis zu 10 zusätzlichen Parkplätzen
- § 11 Abs. 2 Grössere Entfernung als 300 m bei Parkplatztransfer
- § 11 Abs. 3 Bewilligung von Quartierparkgaragen

Mit Ausnahme der Fälle nach § 81 Abs. 1 BPG dürfen Ausnahmegewilligungen nicht zu Überschreitungen der zulässigen BGF führen.

Im Bewilligungsverfahren sind sämtliche zuständigen Behörden zur Prüfung der Ausnahmebegehren einzuladen. Dies sind insbesondere:

- Gemeindebehörden Riehen und Bettingen:
 - bei allen Fällen in der entsprechenden Gemeinde
- Hochbau- und Planungsamt:
 - Ausnahmen ausserhalb des Baugebietes (Grünzone, keiner Zone zugewiesen, Wald, Bahnareal)
 - Ausnahmen von Bebauungsplänen auf dem Gebiet der Stadt Basel (auf dem Gebiet der Landgemeinden zur Information)
 - Ausnahmen von §§ 9 und 11 PPV
- Stadtgärtnerei und Friedhöfe, Amt für Umwelt und Energie, Stadtbildkommission, Denkmalpflege sowie weitere Behörden:
 - je nach Fall
- Zur Ermittlung eines Bodenmehrerts ist die Rechtsabteilung sowie die Bodenbewertungsstelle des Bau- und Verkehrsdepartements beizuziehen.